

Politische Gemeinde Oberbüren

Reglement **über die familienergänzende** **Kinderbetreuung**

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Gegenstand
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Definition
- Art. 4 Subventionierbare Angebote
- Art. 5 Vereinbarung mit privatrechtlichen Trägerschaften
- Art. 6 Subventionsberechtigung
- Art. 7 Vorgaben an Elterntarife
- Art. 8 Auszahlung der Subvention
- Art. 9 Pflichten der Subventionsberechtigten
- Art. 10 Vollzug
- Art. 11 Fakultatives Referendum
- Art. 12 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf
Art. 3 ff des Gemeindegesetzes (GG)¹ und Art. 30 Gemeindeordnung

folgendes

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

Art. 1 **Gegenstand**

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Politische Gemeinde Oberbüren.

Nicht Gegenstand dieses Reglements ist die schulergänzende Kinderbetreuung (schulische Tagesstrukturen).

Art. 2 **Zweck**

Die Subventionierung bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern, die soziale und sprachliche Integration zu fördern und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.

Art. 3 **Definition**

Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich und damit Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum 12. Altersjahr.

Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder das Elternteil/die Person, dem/der das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter dessen Obhut das Kind steht.

Die Erziehungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer subventionierbaren Betreuungseinrichtung.

Art. 4 **Subventionierbare Angebote**

Als subventionierbare Betreuungsangebote gelten:

- a. Kindertagesstätten (Kitas, Krippen) nach Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO²;
- b. Tagesfamilien nach Art. 12 PAVO;
- c. weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, auf Beschluss des Gemeinderates.

Die Betreuungsangebote müssen über die erforderlichen Bewilligungen nach PAVO und PKV³ verfügen.

Die Gemeinde kann private Angebote innerhalb und ausserhalb der Gemeinde subventionieren und sich an entsprechenden Rahmenvereinbarungen beteiligen.

Nicht subventionsberechtigt ist die nicht institutionelle Betreuung wie Kinderhütendienste, Nannys und Babysitter. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt ist die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten.

¹ sGs 151.2

² Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338)

³ Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (sGS 912.3)

Art. 5 Vereinbarungen mit privatrechtlichen Trägerschaften

Der Gemeinderat kann mit privaten Trägern von Angeboten nach Art. 4 Leistungsvereinbarungen abschliessen und Rahmenvereinbarungen beitreten. Er kann diese Kompetenz auch an die zuständige Gemeindestelle delegieren.

In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Leistungen der Gemeinde und der Trägerschaften sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geregelt. Das Verhältnis zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten untersteht dem Privatrecht.

Leistungsvereinbarungen werden nur mit Trägerschaften abgeschlossen, welche:

- a. anerkannte Qualitätsvorgaben erfüllen;
- b. genügende Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung aufweisen;
- c. die Vorgaben der Bewilligung und Aufsicht erfüllen;
- d. die Vorgaben zu Elterntarifen gegenüber den Nutzenden der subventionierten Angebote einhalten;
- e. Gewähr bieten, die weiteren Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen erfüllen zu können.

Art. 6 Subventionsberechtigung

Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Oberbüren, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Oberbüren haben.

Voraussetzung für die Auszahlung von Subventionen ist ausserdem eine Erwerbstätigkeit nach den folgenden Bedingungen:

- a. Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 120 % beider Elternteile/der Konkubinatspartner. Wenn die Elternteile getrennt voneinander leben, muss die Erwerbstätigkeit des Erziehungsberechtigten mindestens 20 % betragen.
- b. Eine Erstausbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese unmittelbar nach der ordentlichen Schulausbildung absolviert wird.
- c. Eine Aus- bzw. Weiterbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.

Die zuständige Gemeindestelle entscheidet über Ausnahmefälle von der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Insbesondere wird für eine Ausnahme vorausgesetzt, dass die Ausnahme dem Zweck dieses Reglements (Art. 2) entspricht (z.B. Krankheit des betreuenden Elternteils, Massnahme zum Wohle des Kindes bei sozialen Defiziten oder Verhaltensauffälligkeiten etc.).

Art. 7 Vorgaben an Elterntarife

Die Eltern leisten grundsätzlich einen Beitrag für die Inanspruchnahme der subventionierten Betreuungsleistungen. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Der entsprechende Tarif richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Die Tarifeinstufung wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Art. 8 Auszahlung der Subvention

Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten oder mittels Leistungs- oder Rahmenvereinbarung direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt.

Art. 9 Pflichten der Subventionsberechtigten

Die Subventionsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

Allfällige Veränderungen in der Lebenssituation, welche eine Änderung des Subventionsanspruchs zur Folge haben könnten, sind von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Zustimmung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und insbesondere zur Einsicht in die aktuellen Steuerdaten zu erteilen.

Ohne eine entsprechende Ermächtigung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht kein Subventionsanspruch. Die Erziehungsberechtigten haben den Maximaltarif für das Angebot zu bezahlen.

Art. 10 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements. Er kann dazu Tarife und Richtlinien beschliessen.

Art. 11 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 12 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 18. September 2022.

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident

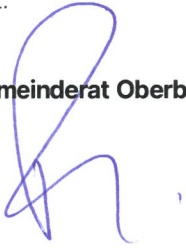
Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Januar 2023 bis 17. Februar 2023.


Der Gemeinderat Oberbüren erklärt:

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung wird rückwirkend ab 1. Januar 2023 angewendet.

Gemeinderat Oberbüren



Alexander Bommeli
Gemeindepräsident



Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin